



GGUA · Hafenstraße 3–5 · 48153 Münster



Claudius Voigt
Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

Tel. 02 51 / 1 44 86 - 26
Mobil 01 57 80 49 74 23
Fax 02 51 / 1 44 86 - 10
voigt@ggua.de

Münster, 24. November 2023

Fachkräfteeinwanderungsgesetz: Änderungen seit dem 18. November 2023

Liebe Kolleg*innen,

vor wenigen Tagen, am 18. November 2023, ist der erste Teil der Änderungen zur Fachkräfteeinwanderung („FEG 2.0“) in Kraft getreten. Weitere, noch umfangreichere Änderungen werden zum 1. März 2024 und zum 1. Juni 2024 in Kraft treten. Im Folgenden soll ein kurzer Überblick gegeben werden, welche Änderungen jetzt schon in Kraft getreten sind und welche Bedeutung das für die Beratungspraxis hat.

Was hat sich seit dem 18. November 2023 geändert?

1. Änderungen bei der Blauen Karte-EU

- **Die Blaue Karte-EU ist in einen neuen Paragraphen verschoben worden:** Die Rechtsgrundlage für die Blaue Karte ist nun **§ 18g** und nicht mehr § 18b Abs. 2 AufenthG. Die Blaue Karte ist wie bisher normalerweise vorgesehen für Menschen mit einem anerkannten oder gleichwertigen akademischen Abschluss für eine der Qualifikation angemessene Beschäftigung.
- **Die Einkommensgrenzen für die Blaue Karte sind deutlich abgesenkt worden:**
 - Für die „normale“ **Blaue Karte** liegt die Einkommensgrenze ab 18. November 2023 bei

Hafenstraße 3–5
48153 Münster

Tel. 02 51 / 1 44 86 - 0
Fax 02 51 / 1 44 86 - 10
info@ggua.de
www.ggua.de

Mitglied im Paritätischen
Wohlfahrtsverband

Rechtsform: eingetragener Verein (e. V.)
Registergericht: Amtsgericht Münster, VR 2347

Vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB:
Christina Couceiro Nieto, Kirsten Eichler,
Dominik Hüging (Schatzmeister), Claudius
Voigt, Saskia Zeh

Datenschutzbeauftragte:
Simone Hemken, IST-planbar GmbH

Spendenkonto:
IBAN: DE50 4036 1906 0304 2222 00
BIC: GENODEM11BB

43.800 Euro brutto im Jahr bzw. 3.650 Euro brutto pro Monat. Ab 1. Januar 2024 liegt die Gehaltsschwelle bei **45.300 Euro brutto** im Jahr bzw. bei **3.775 Euro brutto** pro Monat.

- Für die **erleichterte Blaue Karte in Mangelberufen** oder für Berufsanfänger*innen liegt die Einkommensgrenze im Jahr 2023 bei 39.682,80 Euro brutto im Jahr bzw. bei 3.306,90 brutto im Monat. Ab 1. Januar 2024 liegt die Einkommensgrenze bei **41.042 Euro brutto** im Jahr bzw. **3.420 Euro brutto** im Monat.

Mit diesen deutlich geringeren Einkommensgrenzen dürfte die Blaue Karte für eine Reihe von Klient*innen zu einer realistischen Alternative zur Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG werden.

- **Die Liste der Mangelberufe für die erleichterte Blaue Karte ist erweitert worden:** Dazu gehören nun neben Ärzt*innen, Naturwissenschaftler*innen, IT-Spezialist*innen und Ingenier*innen auch z. B. Tierärzt*innen, Zahnärzt*innen, Apotheker*innen, akademische Gesundheitsberufe, Architekt*innen, Lehrkräfte und bestimmte Führungskräfte. Eine vollständige Liste findet sich in den [Anwendungshinweisen des BMI](#) unter Randnummer 18g.1.2.3.
- **Die erleichterte Blaue Karte mit den niedrigeren Einkommensgrenzen gilt nun, unabhängig von der Berufsgruppe, auch für alle Berufsanfänger*innen.** Berufsanfänger*in ist man demnach, wenn der Hochschulabschluss innerhalb der letzten drei Jahre vor Beantragung der Blauen Karte erworben worden ist.
- **Der Arbeitgeber*innenwechsel ist nur noch für zwölf Monate statt bisher zwei Jahre beschränkt.** Ein Wechsel innerhalb der ersten zwölf Monate muss der Ausländerbehörde mitgeteilt werden. Die ABH hat dann die Möglichkeit, die neue Beschäftigung für 30 Tage auszusetzen und abzulehnen, wenn die Voraussetzungen für die Blaue Karte nicht erfüllt wären. Ansonsten ist für einen Arbeitgeber*innenwechsel keine Erlaubnis der ABH erforderlich. Die Voraussetzungen für die Blaue Karte (Einkommensgrenzen, dem Abschluss entsprechende Beschäftigung) müssen aber dennoch erfüllt werden. Wenn die Mitteilung des Arbeitgeber*innenwechsels an die ABH nicht gemacht wird, ist das ein Grund für den Widerruf der Blauen Karte.
- **Die Blaue Karte können nun auch Personen mit internationalem Schutz erhalten (§ 19f Abs. 2 Nr. 2 AufenthG).** Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG oder mit internationalem Schutz in einem anderen EU-Staat sind nun nicht mehr ausgeschlossen und können eine Blaue Karte erhalten. Dafür sind nun Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 oder 4 AufenthG

von der Blauen Karte ausgeschlossen.

- **In den §§ 18h und 18i werden für Personen, die in einem anderen EU-Staat eine Blaue Karte haben, Regelungen eingeführt, die die kurzfristige Mobilität für bis zu 90 Tage und die langfristige Mobilität für mehr als 90 Tage ermöglichen.** Außerdem gibt es einige Erleichterungen beim Familiennachzug zu Personen mit Blauer Karte, wenn bereits in dem anderen EU-Staat die familiäre Gemeinschaft bestand (§ 31 Abs. 1a AufenthG und § 29 Abs. 1 S. 2 AufenthG).

2. Änderung bei den Aufenthaltserlaubnissen nach § 18a und b AufenthG

- **Die Aufenthaltserlaubnisse nach § 18a (für Fachkräfte mit akademischem Abschluss) und § 18b AufenthG (für Fachkräfte mit Berufsausbildung) sind zu Anspruchsnormen geworden.** Sie *müssen* nun erteilt werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind; bisher *konnten* sie erteilt werden. Daraus geben sich auch neue Möglichkeiten eines Zweckwechsels:
 - Personen mit einem **Aufenthaltstitel eines anderen Schengen-Staats** können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a/b AufenthG in Deutschland beantragen, ohne vorher ein Visum zu beantragen (§ 39 Nr. 6 AufenthV).
 - Wenn man mit einem **Schengenvisum** oder **visumfrei** für einen Kurzaufenthalt in Deutschland ist, kann ebenfalls die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a/b im Inland beantragt werden – allerdings nur, wenn der Anspruch *nach der Einreise* entstanden ist (§ 39 Nr. 3 AufenthV). Damit dürfte gemeint sein, dass der Entschluss für die Arbeit nach Deutschland zu kommen, nicht schon vor der Einreise entstanden sein darf, sondern sich während des ursprünglich kurzfristig geplanten Aufenthalts gleichsam eine neue Situation ergeben haben muss.
 - Ein Spurwechsel aus einem laufenden **Asylverfahren** oder wenn der Asylantrag zurückgenommen oder abgelehnt worden ist, wird demgegenüber trotz des Anspruchs auf § 18a/b weiterhin nur sehr eingeschränkt gehen: Eine zusätzliche, kurzfristig verabschiedete Gesetzesänderung sieht nämlich vor, dass § 18a/b AufenthG ausdrücklich gesperrt werden soll (siehe [hier](#)). Stattdessen wird eine stichtagsbezogene Spurwechsellmöglichkeit eingeführt (siehe Nr. 5).
- **Die Aufenthaltserlaubnisse nach § 18a und b AufenthG werden ab 18. November 2023 für jede qualifizierte Beschäftigung erteilt.** Es wird also kein inhaltlicher Zusammenhang mehr zwischen dem Abschluss und der

Beschäftigung gefordert. Allerdings ist es nicht möglich, § 18a/b für Hilfstätigkeiten zu erhalten. Vielmehr wird vorausgesetzt, dass eine **qualifizierte Tätigkeit** ausgeübt wird. Das bedeutet, dass für die Tätigkeit Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, die in einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung oder einem Studium erworben werden und dass man auch entsprechend bezahlt werden muss. Das BMI führt in seinen [Anwendungshinweisen zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz](#) (Nr. 18a.0.7 und 18b.0.6) folgende Beispiele an:

„Eine Fachkraft mit Berufsausbildung als Bauzeichnerin hat ein Arbeitsplatzangebot für einen Arbeitsplatz als Kauffrau für Büromanagement. Nach der Rechtslage bis zum 17.11.2023 könnte für diese Tätigkeit keine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a erteilt werden. Nach neuer Rechtslage reicht für Fachkräfte mit Berufsausbildung aber die Tatsache aus, dass die Aufnahme einer qualifizierten Beschäftigung vorgesehen ist.“

„Mit einem akademischen Abschluss kann eine in Deutschland üblicherweise mit einer qualifizierten Berufsausbildung ausgeübte Beschäftigung erlaubt werden. Ein Bachelor in Telekommunikationswesen kann zum Beispiel zu einer Beschäftigung als Gebäudetechniker/in oder ein Bachelor in Produktdesign zu einer Beschäftigung als Technischer Zeichner/in d.h. Beschäftigungen auf Facharbeiterniveau, berechtigen. Mit einem Master kann eine Beschäftigung auf Bachelorniveau ausgeübt werden, zum Beispiel mit einem Master in Städtebauwesen eine Beschäftigung als Planungsassistent. Es kann auch eine Beschäftigung auf einem höheren akademischen Niveau ausgeübt werden, beispielsweise mit einem Bachelor in Rechnungswesen eine Beschäftigung als Finanzmathematiker.“

3. Vorrangprüfung bei § 38a AufenthG ist gestrichen

Die Vorrangprüfung für die Beschäftigungserlaubnis mit § 38a AufenthG ist gestrichen worden. § 38a AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis für Personen, die eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU in einem anderen EU-Staat haben. Diese können sie unabhängig von ihrer Qualifikation als Fachkraft erhalten. Bisher musste für die Beschäftigungserlaubnis eine Vorrangprüfung durchgeführt werden. Seit dem 18. November 2023 muss nur noch eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durchgeführt werden – das heißt die Prüfung, ob Tariflohn oder ortsüblicher Lohn gezahlt wird. Eine Beschäftigung als Leiharbeitnehmer*in geht in den ersten 12 Monaten weiterhin nicht.

4. Vorrangprüfung bei Berufskraftfahrer*innen ist gestrichen (§ 24a AufenthG)

Eine Aufenthaltserlaubnis für Berufskraftfahrer*innen kann nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24a AufenthG erteilt werden – auch ohne formale Berufsqualifikation. **Die dafür bislang vorgesehene Vorrangprüfung ist gestrichen worden.**

5. Spurwechsel light aus dem Asylverfahren wird vorgezogen

Mit dem FEG 2.0 ist die Möglichkeit eines sehr eingeschränkten Spurwechsels beschlossen worden: Demnach können Personen, die einen Asylantrag zurücknehmen und die vor dem 29. März 2023 eingereist sind, in die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a oder b bzw. nach § 19c Abs. 2 AufenthG wechseln. Dieser Spurwechsel light sollte ursprünglich zum 1. März 2024 in Kraft treten.

Am 16. November 2023 ist im Rahmen eines ganz anderen Gesetzgebungsverfahrens (siehe [Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zum Bundesvertriebenengesetz](#)) aber kaum bemerkt eine Änderung dieser Spurwechsellmöglichkeit beschlossen worden: **Sie wird voraussichtlich deutlich früher als erst zum 1. März 2024 in Kraft treten, nämlich am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt.** Wann diese konkret erfolgen wird, ist unklar, aber es ist zu erwarten, dass dies schon in den nächsten Wochen passieren wird. Im Gesetz findet sich dieser Spurwechsel danach an zwei Stellen:

- **In § 10 Abs. 3 S. 5 AufenthG:** Hier wird geregelt, dass die Spurwechselsperre wegen eines abgelehnten oder zurückgenommenen Asylantrags, die in § 10 Abs. 3 S. 1 AufenthG geregelt ist, ausnahmsweise nicht anwendbar ist,
 - wenn eine Person vor dem 29. März 2023 eingereist ist und
 - den Asylantrag zurücknimmt oder zurückgenommen hat, bevor er abgelehnt wurde. Die Öffnung gilt nur für den Wechsel in § 18a und b sowie in § 19c Abs. 2 AufenthG sowie in einen familiären Aufenthalt für die Familienangehörigen dieser Personen.
- **In § 5 Abs. 3 S. 5 AufenthG:** Hier wird geregelt, dass in diesen Fällen auch von der Voraussetzung abgesehen wird, mit dem richtigen Visum eingereist zu sein.

Diese Spurwechsellmöglichkeit wird aber nur für einen **eng begrenzten Personenkreis** gelten:

- Die Einreise muss **vor dem 29. März 2023** erfolgt sein und
- der Asylantrag muss **zurückgenommen** worden sein (wenn er abgelehnt worden ist, geht der Spurwechsel nicht mehr!) und
- geöffnet sind nur die Aufenthaltserlaubnisse nach **§§ 18a, 18b und 19c Abs. 2 AufenthG.**

- **Voraussetzung ist für § 18a und b**, dass ein *in Deutschland anerkannter* oder gleichwertiger qualifizierter Berufs- oder Hochschulabschluss und eine qualifizierte Beschäftigung vorliegen.
- **Voraussetzung für § 19c Abs. 2 ist**, dass ein im Ausland anerkannter Abschluss mit mindestens zweijähriger Ausbildung und eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung innerhalb der letzten fünf Jahre und eine qualifizierte Beschäftigung vorliegen. Als Mindesteinkommen werden für § 19c Abs. 2 AufenthG 3.398 Euro monatlich bzw. 40.770 Euro jährlich verlangt.

Für Personen, die schon 45 Jahre oder älter sind, wird ein noch höheres Einkommen verlangt. Dies werden nur sehr wenige Betroffene erfüllen.

Zugleich sind durch die dargestellten Änderungen im Rahmen des Bundesvertriebenengesetzes bedauerlicherweise andere Spurwechsellmöglichkeiten ausdrücklich ausgeschlossen worden: So regelt (ab Inkrafttreten dieser Änderungen) ein neuer § 10 Abs. 1 S. 2 AufenthG, dass *während* eines Asylverfahrens keine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a oder b AufenthG erteilt werden *darf*. Ohne diese Änderung wäre dies möglich gewesen, weil § 18a und b nun Anspruchsnormen sind. In § 10 Abs. 3 S. 4 und 5 AufenthG wird zudem neu geregelt, dass auch nach einem abgelehnten oder zurückgenommenen Asylantrag die Aufenthaltserlaubnisse nach § 18a und b (trotz Anspruchs) nicht erteilt werden *dürfen*. Eine Ausnahme davon ist nur im Rahmen der oben genannten Stichtagsregelung bei Rücknahme des Asylantrags vorgesehen.

Was sind die gesetzlichen Grundlagen?

Die Änderungen sind im „Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung“ (kurz: FEG 2.0) und in der „Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung“ geregelt. Hier gibt es die Gesetzesmaterialien und hilfreiche andere Dokumente:

- Gesetzentwurf „Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung“ (BT-Drs. [20/6500](#))
- Ergänzende Beschlussempfehlung des Innenausschusses (BT-Drs. [20/7394](#))
- Gesetzesfassung im [Bundesgesetzblatt](#)
- [Synopsis](#) der Bundesregierung
- [Aktualisierte Anwendungshinweise](#) des BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz mit farblicher Hervorhebung der Änderungen zum 18. November 2023
- Verordnungsentwurf „Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung“ (BR-Drs. [284/23](#))
- Verordnungsfassung im [Bundesgesetzblatt](#)
- Aktualisierte [Fachliche Weisung](#) der Bundesagentur für Arbeit zum AufenthG und zur BeschV (Stand: November 2023)
- [Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zum Bundesvertriebenengesetz](#)

